



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
4021 Linz • Kämtnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UBAT-2016-275407/17-Aug/Fm

BearbeiterIn: Ing. Ferdinand Augl
Tel: (+43 732) 77 20-13461
Fax: (+43 732) 77 20- 21 29 98
E-Mail: ubat.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 27.08.2020

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Gemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 3
Stellungnahme Vorverfahren

zu RO-2020-197944/4-Ha vom 03.08.2020

Sehr geehrter Herr DI Mitterndorfer!

Nach Überprüfung der übermittelten Unterlagen und Durchführung eines Lokalausweises wird aus Sicht der Luftreinhaltung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Wie diesen entnommen werden kann, betrifft die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans das Grundstück Nr. 129, KG 48129 Riedau. Dieses soll von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmter Fläche, Ödland in Betriebsbaugelände (5.300 m²) sowie eingeschränkt gemischtes Baugelände (490 m²) umgewidmet werden. Das geplante Betriebsbaugelände soll dabei im südlichen Bereich mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland überlagert werden, der Schutzzweck wird folgendermaßen umschrieben: Immissionsschutzorientierte Planung nachweislich erforderlich; nach Erfordernis Festlegung von immissionsbezogenen Nutzungszonierungen, Ablufführung, Filtersysteme, etc.

Der Planungsraum ist überwiegend von Grünland umgeben, nördlich führt die B137 - Innviertler Straße vorbei. Westlich schließt Betriebsbaugelände und eingeschränkt gemischtes Baugelände an, dort besteht eine Betriebsanlage deren Erweiterung das Planungsvorhaben dienen soll. Weiter südlich ist ein größeres Wohngebiet gelegen, welches augenscheinlich mit Wohnhäusern bebaut ist. Dessen Mindestentfernung zur geplanten MB-Ausweisung beträgt ca. 35 m, zum Betriebsbaugelände ergibt sich ein Abstand von ca. 50 m. Das Betriebsbaugelände ist in diesem Bereich mit beschriebener Schutz- oder Pufferzone überlagert, der Mindestabstand zum Betriebsbaugelände ohne Schutzzone beträgt 100 m.

Durch die geplante betriebliche Nutzung ist aus fachlicher Sicht mit einer gewissen Emissions- und daraus resultierenden Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe oder Gerüche zu rechnen. Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen wird zwischen Wohngebiet und Betriebsbaugelände daher üblicherweise ein Schutzabstand von mindestens 100 m gefordert, welcher in der vorliegenden Planung erheblich unterschritten wird.



Jedoch wird es durch die Überlagerung des Betriebsbaugebiets mit beschriebener Schutz- oder Pufferzone ermöglicht, Emissionen einer Anlage oder von Anlagenteilen im Rahmen des gewerblichen Genehmigungsverfahrens hin künftig über den Stand der Technik hinausgehend einzuschränken. Insofern wird festgestellt, dass aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der Änderung des Flächenwidmungsplans in der vorgesehenen Form bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Ferdinand Augl